



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – IV  
hier: Hinzuziehung von Krisendiensten bei sofortiger vorläufiger Unterbringung  
(Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes“ angefügt.

### **Begründung:**

Ziel des Gesetzes ist es, Menschen in psychischen Krisen Unterstützung anzubieten und damit auch öffentlich-rechtliche Unterbringungen im Einzelfall zu vermeiden. Mit der Schaffung der Krisendienste stellen der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke ein Hilfesystem bereit, das Menschen gerade in psychischen Notsituationen Hilfe und Unterstützung anbieten kann. Die Leitstellen der Krisendienste sind rund um die Uhr erreichbar und mit Fachpersonal besetzt.

Sowohl für Betroffene als auch für die Sicherheitsbehörden können die Krisendienste in Notsituationen eine wertvolle, fachliche Unterstützung sein und eine öffentlich-rechtliche Unterbringung vermeiden. Daher sollen die Sicherheitsbehörden die Krisendienste in geeigneter Art und Weise hinzuziehen. Das unterstreicht im Übrigen, dass in Bayern Hilfe und Unterbringungsrecht eng verzahnt werden. Ob und wie eine Hinzuziehung erfolgen kann, entscheiden die Sicherheitsbehörden in Abhängigkeit von der konkreten Situation. Die Sicherheitsbehörden und Polizeikräfte werden über die regionalen Ansprechpartner der Krisendienste und deren Erreichbarkeit gezielt informiert.